



Isrochphoto - iKonoklast - fotografie

Steuroptimierung vor dem Jahreswechsel

Last-Minute-Steuertipps

Welche steuerlichen Gestaltungen können noch vor dem Jahreswechsel für 2015 ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind Feinjustierungen für eine mögliche Steueroptimierung nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Tipps und Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Jahreswechsel 2015/16 gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre SHBB Beratungsstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2016 starten können.

Für alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2015 beziehungsweise 2015/16 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei Gewerbebetrieben oder Freiberuflern, die bilanzieren, darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen; wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro gebildet werden.

Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Anders als der Investitionsabzugsbetrag ist die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen nicht begrenzt.

Wechsel der Abschreibungsmethode

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt wurden, sind degressive Abschreibungen bis zu 25 Prozent zugelassen. Ab 2011 wurde diese degressive Abschreibung wieder abgeschafft. Bei degressiver Abschreibung besteht in der Folgezeit ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmen-Überschussrechnung 2015 prüft Ihre Beratungsstelle, ob ein solcher Wechsel für Sie vorteilhaft ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung kurz vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann statt der Sofortabschreibung auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist zwingend über fünf Jahre abzuschreiben. Die Methode des Kostenabzugs, das heißt Sofortabschreibung oder Bildung und Abschreibung eines Sammelpostens, muss für alle Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausgeübt werden.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden

Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 - 7

Steuroptimierung vor dem Jahreswechsel - Seite 1 - 3

Editorial - Seite 2

Aktuelle Steuergesetzesänderungen - Steueränderungsgesetz 2015 - Seite 3

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen - Seite 3

Besteuerung von Betriebsfeiern - Seite 4

Aufräumen und Platz schaffen - Welche Unterlagen Sie vernichten dürfen - Seite 4

Geordnete Buchführung: So sind Sie auf der sicheren Seite - Seite 5

Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken - Seite 6

Bauabzugsteuer auch bei Errichtung von Photovoltaikanlagen - Seite 6

Kindergeld - Zukünftig nur noch mit Steuer-ID - Seite 7

Vereinfachter Spendenabzug für Flüchtlingshilfe - Seite 7

Unterbringung von Flüchtlingen - Was ist steuerlich zu beachten? - Seite 7

GmbH Spezial | Seite 8

Vorsicht bei Mietverträgen mit der eigenen GmbH - Seite 8

Recht | Seite 6 und 8 - 9

Rückforderungen der EEG-Vergütung - Seite 6

Mindestlohn und andere Gesetze - Aufzeichnungen notwendig? - Seite 8

Beschäftigung von Flüchtlingen - Besondere Vorschriften beachten! - Seite 8

Bundesarbeitsgericht ändert Rechtsprechung zur Freiwilligkeit von Sonderzahlungen an Arbeitnehmer - Seite 9

Betriebswirtschaft | Seite 9

Wirtschaftsergebnisse Biogas 2014 - Seite 9

Internes | Seite 8

Neue SHBB Beratungsstelle in Stukenborn - Seite 10

Regionale Fachveranstaltungen - Seite 10

Steuer-Terminkalender - Seite 10

Impressum - Seite 10

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die aktuelle Flüchtlingssituation stellt Deutschland vor die größte Herausforderung seit Langem. Knapp eine Million geflüchtete Menschen kamen in diesem Jahr in Deutschland an. Auf großen Willkommenspartys in München, Berlin und anderswo wurden sie herzlich empfangen. Es zeigte sich ein großzügiges und offenes Deutschland, auf das man stolz sein kann.

Doch welcher Alltag erwartet die Menschen danach? Ein Alltag mit Zäunen, überfüllten Flüchtlingsunterkünften, überforderten Kommunen, Helfern und Polizisten und verängstigten oder aggressiven Menschen?

Auch als vor fünfzig Jahren die ersten Gastarbeiter aus der Türkei mit großem



Dr. Willi Cordts

Hurra begrüßt wurden, blendeten die Deutschen zunächst viele Probleme aus – die fleißigen Menschen aus der Ferne würden ja bald wieder verschwunden sein. Heute – in einer vergleichbaren Situation – besteht die Chance, Fehler von damals nicht zu wiederholen und eine wirkliche Integration zu betreiben: Die geflüchteten Menschen werden überwiegend in Deutschland

bleiben und ihre Familie oder Freunde bei sich haben wollen. Langfristig könnte die Wirtschaft von den Potentialen der Einwandernden profitieren, denn es kommen gut ausgebildete Ingenieure, Ärzte und Betriebswirte, die schnell die deutsche Sprache lernen und sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integrieren wollen. Das SHBB Journal gibt dazu Hinweise, welche konkreten Bedingungen Arbeitgeber beachten müssen, die geflüchtete Menschen einstellen wollen.

Es kommen aber auch Analphabeten, die ratlos vor der neuen Welt stehen; es kommen Menschen, die aufgrund ihrer leidvollen Vergangenheit traumatisiert sind und die Gewalt als etwas Selbstverständliches erlebt haben. Bei einem Zusammenleben auf engstem Raum ohne Rückzugsmöglichkeit, ohne alltägliche Aufgaben in Form von Ausbildung oder Arbeit sind kulturelle, religiöse oder ethnische Unterschiede altbekannte Ventile für Aggressionen. Deswegen werden jetzt Fachleute in Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Behörden und Ämtern gebraucht, die eingestellt sind auf die besonderen Bedürfnisse und Situationen der Ankommenden und die eine Eingliederung unterstützen können. Diese dringend benötigten Fachkräfte stehen aber nicht von heute auf morgen zur Verfügung. Da ist es verständlich, dass Hilfe suchend nach der ordnenden Hand der Politik gerufen wird. Wenn wir allerdings erkennen müssen, dass auch die Politik nicht ausreichend vorbereitet ist, sondern selbst Angst vor Überforderung hat, ist jeder Einzelne nach seinen Möglichkeiten und persönlichen Fähigkeiten aufgerufen, mit anzupacken und dazu beizutragen, die anstehenden Aufgaben zu lösen.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

Unternehmen kommt es für die zeitliche Zuordnung darauf an, wann die Reparaturen durchgeführt werden. Diese Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.



Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie zum Beispiel anteilige Fahrtkosten, Seminargebühren und Ähnliches, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.

Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann zudem eine zusätzliche Motivation für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich für alle Mitarbeiter gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommt zum Beispiel eine Direktversicherung in Betracht. Zu beachten ist dabei, dass Prämien in 2015 lediglich bis maximal 2.904 Euro je Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Unter bestimmten Umständen kann sich der steuerfreie Betrag um weitere 1.800 Euro erhöhen. Darüber hinausgehende Beträge müssen lohnversteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Für bilanzierende Unternehmen

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte

später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Des Weiteren ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können auf besonderen Antrag nicht entnommene Gewinne mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer zukünftig von dieser sogenannten Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte daher bis zum Ende des Jahres 2015 möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen. Ihre SHBB Beratungsstelle erläutert Ihnen die Vor- und Nachteile und hilft bei der optimalen steuerlichen Gestaltung.



Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2016 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Einnahmen-Überschuss-Rechner

Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2015 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2015 zu mindern. Eigene Lieferungen oder Leistungen können eventuell später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um damit Betriebseinnahmen zeitlich in das Jahr 2016 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt abweichend: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen, Umsatzsteuerzahlungen und Ähnliches. ➔

Fortsetzung von Seite 2

Für Vermieter



Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete dürfen Werbungskosten nur anteilig entsprechend dem Verhältnis von tatsächlicher und ortsüblicher Miete berücksichtigt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es eventuell zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2015 noch zu erhöhen. Ab 2015 wurde das steuerwirksame Abzugsvolumen für Altersvorsorgeaufwendungen von bisher 20.000 auf 22.172 Euro pro Jahr angehoben. Für Verheiratete wurde die Höchstgrenze von bisher 40.000 auf 44.344 Euro erhöht.



Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob es sich dabei um Miete oder um Eigentum handelt, ist unerheblich. So können Sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Zur Beachtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie Ihre Steuerlast für 2015 hierdurch mindern, müssen die Spenden noch rechtzeitig in diesem Jahr gezahlt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

Steueränderungsgesetz 2015

Aktuelle Steuergesetzesänderungen

Bundestag und Bundesrat haben im Oktober das Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Omnibusgesetz, mit dem eine Vielzahl von Einzelregelungen eingefügt oder geändert wurden. Oftmals erfuhren die Gesetze lediglich eine redaktionelle Überarbeitung. Inhaltliche Auswirkungen haben insbesondere folgende Gesetzesänderungen:

Auch Ersatzinvestitionen im Ausland steuerbegünstigt

Der Gewinn aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden kann unter besonderen sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bestimmten Reinvestitionswirtschaftsgütern übertragen werden. Bisher war unter anderem Voraussetzung, dass die neuen Wirtschaftsgüter zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. In Ausgabe 2/2015 hatte das SHBB Journal ausführlich über die rechtliche Problematik berichtet.

Der Europäische Gerichtshof hat zwischenzeitlich entschieden, dass die deutsche Gesetzesregelung gegen EU-Recht verstößt, da sie die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU behindert. Grenzüberschreitende Transaktionen in den Raum der Europäischen Union und der zum europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zählenden Länder Island, Lichtenstein und Norwegen werden durch den Inlandsbezug in unvereinbarer Weise benachteiligt.

Der Gesetzgeber hat nunmehr folgende Neuregelung geschaffen: Sofern Gewinne aus dem Verkauf der begünstigten Wirtschaftsgüter entstehen, kann dieser Gewinn, sofern er in einem EU/EWR-Land reinvestiert wird, gleichmäßig über fünf Jahre verteilt werden. Diese Neuregelung gilt nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend, soweit die Steuerbescheide formal noch änderbar sind.

Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe

Das Regelwerk für den Investitionsabzugsbetrag (IAB), mit dem bereits in Wirtschaftsjahren vor Ausführung und Bezahlung einer Investition Liquidität geschaffen

werden kann, wurde vereinfacht. So ist es künftig nicht mehr notwendig, dass das Wirtschaftsgut bereits seiner Funktion nach benannt werden muss. Auch eine konkrete Investitionsabsicht entfällt. Künftig reicht für die Bildung eines IAB die Angabe der geplanten Investitionssummen und Abzugsbeträge, die Sie beziehungsweise Ihr Steuerberater für Sie zwingend elektronisch an das Finanzamt übermitteln müssen. Eine Antragstellung mit Hilfe von Papierformularen wird grundsätzlich nicht mehr zugelassen.

Diese Neuregelungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die für das Wirtschaftsjahr 2015/16 beziehungsweise 2016 in Anspruch genommen werden.



Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird die sehr komplexe Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Damit hat der Gesetzgeber auf Beanstandungen des Bundesfinanzhofes reagiert und die gesetzlichen Regelungen im Umsatzsteuergesetz an die Vorgaben des EU-Rechts angepasst.

Grundsätzlich unterliegen die Leistungen der öffentlichen Hand bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht der Umsatzsteuer. Werden allerdings Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, vergleichbar mit privaten Wirtschaftsunternehmen, erbracht, wird auch die öffentliche Hand unternehmerisch tätig. Diese Leistungen unterliegen dann auch der Umsatzsteuer. Die Neuregelung ist auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus gibt es noch eine Übergangsregelung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen. In einer der nächsten Ausgaben wird das SHBB Journal die Neuregelungen detailliert vorstellen.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Alle Jahre wieder

Wie jedes Jahr wird die Sozialversicherung für viele Arbeitnehmer und damit automatisch auch für deren Arbeitgeber teurer. Dies hängt mit der Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zusammen, die von der Bundesregierung jährlich neu festgesetzt werden. Der Bundesrat muss der Verordnung zur Anpassung der Werte für 2016 zwar noch zustimmen, eine Zustimmung gilt aber als sicher. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind.

Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung	West		Ost	
	2016	2015	2016	2015
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	6.200	6.050	5.400	5.200
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.650	7.450	6.650	6.350
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.200	6.050	5.400	5.200
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung*	4.687,50	4.575	4.687,50	4.575
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50	4.125	4.237,50	4.125
Grenze des monatlichen Durchschnittsverdienstes für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450	450	450	450
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325	325	325	325
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	415	405	415	405
Bezugsgröße Sozialversicherung	2.905	2.835	2.520	2.415

* für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2016 4.237,50 Euro

Finanzverwaltung regelt Einzelheiten

Besteuerung von Betriebsfeiern

Seit Januar 2015 gelten neue steuerliche Regeln für Betriebsveranstaltungen. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2015 über die geänderte Rechtslage berichtet. Zu Einzelfragen der gesetzlichen Regelung nimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem aktuellen Anwenderschreiben Stellung.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Weihnachtsfeiern, Betriebsausflügen, Betriebsjubiläen oder anderen Betriebsveranstaltungen Speisen und Getränke, Musik- oder künstlerische Darbietungen oder Ähnliches lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Dies gilt jedoch nur, wenn die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kosten nicht mehr als 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer betragen. Wird der Freibetrag von 110 Euro überschritten, ist nur der übersteigende Betrag zu versteuern.

Eine Lohnversteuerung erfolgt grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer individuell nach seinen persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Auch die Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer individuell zu ermitteln. Alternativ kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer übernehmen. Die Pauschalbesteuerung des 110 Euro übersteigenden Betrages führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Der Arbeitgeber hat zunächst die Gesamtkosten zu ermitteln, die für die Betriebsveranstaltung angefallen sind. Dieser Betrag ist zu gleichen Teilen auf alle Arbeitnehmer aufzuteilen, die tatsächlich an der Veranstaltung teilgenommen haben. Sofern auch Begleitpersonen, wie zum Beispiel Ehepartner, an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben, sind den Arbeitnehmern auch die auf die Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen zuzurechnen.

Sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers, auch die für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, sind bei der Prüfung des Freibetrags zu berücksichtigen.

Hierzu gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung Kosten für Raummiete, Beleuchtung oder für betriebsfremdes Eventmanagement sowie Kosten für Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten und Trinkgelder. Keine Aufwendungen für den äußeren Rahmen und damit nicht zu berücksichtigen sind dagegen die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, beispielsweise die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung oder anteilige Gebäudeabschreibungen.



Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind in die Gesamtkosten auch unübliche Zuwendungen einzubeziehen, wie etwa Geschenke über 60 Euro. Diese mussten bislang unabhängig vom Überschreiten der 110 Euro immer lohnversteuert werden.

Laut BMF ist im Hinblick auf angefallene Reisekosten im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen zu differenzieren: Reisen Arbeitnehmer von einem anderen Unternehmensstandort zur Unternehmenszentrale an, können die Fahrtkosten sowie gegebenenfalls die Übernachtungskosten anlässlich der Betriebsfeier steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Obliegt die Organisation der Anreise zum Ausflugsziel hingegen dem Arbeitgeber, zum Beispiel durch eine gemeinsame Bus-

fahrt, zählen die Kosten hierfür zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung und sind auf den Freibetrag von 110 Euro anzurechnen.

Der Freibetrag von 110 Euro kann für jeden Arbeitnehmer zweimal im Jahr in Anspruch genommen werden, zum Beispiel anlässlich einer Weihnachtsfeier und zusätzlich für eine Jubiläumsfeier. Nimmt ein Arbeitnehmer in einem Jahr an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können wie bisher die beiden Feiern ausgewählt werden, für die der Freibetrag gelten soll. Die während der dritten Veranstaltung unentgeltlich gewährten Zuwendungen wie Speisen und Getränke müssen dann voll versteuert werden.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass nur eigene aktive und ehemalige Arbeitnehmer des Unternehmens, Praktikanten und Begleitpersonen der Mitarbeiter an einer Betriebsveranstaltung teilnehmen. Die Finanzverwaltung berücksichtigt aus Vereinfachungsgründen auch Leiharbeiter sowie Arbeitnehmer anderer konzernzugehöriger Unternehmen als Teilnehmer bei Betriebsveranstaltungen und gewährt hinsichtlich der Pauschalbesteuerung ein Wahlrecht: Die pauschale Besteuerung kann entweder vom entleihenden beziehungsweise Konzernunternehmen oder vom Arbeitgeber durchgeführt werden.

Das BMF stellt ergänzend klar, dass die lohnsteuerlichen Änderungen keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen haben. Es gilt umsatzsteuerlich unverändert das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Betragen die den einzelnen Arbeitnehmern zuzurechnenden Kosten der Betriebsveranstaltung nicht mehr als 110 Euro, ist von einer überwiegend betrieblichen Veranlassung auszugehen. Umsatzsteuer fällt für die Teilnahme der Mitarbeiter dann nicht an und es kann der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Beim Überschreiten der 110 Euro-Grenze hat der Arbeitgeber hingegen von vornherein keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug für die Leistungen im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung. Die Zuwendung an die Arbeitnehmer wird deshalb auch nicht von der Umsatzsteuer erfasst. ■

Aufräumen und Platz schaffen

Welche Unterlagen Sie vernichten dürfen

Unternehmer müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. In bestimmten Fällen dürfen aber auch Privatpersonen ihre Unterlagen nicht sofort vernichten.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden; nur die geschäftliche Korrespondenz hat bereits nach sechs Jahren ausgedient.

Folgende Unterlagen dürfen 2016 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2005 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2005 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2005 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2005 entstanden sind,
- Eingangsrechnung sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind,

- bis Ende 2009 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2009 oder früher entstanden sind.



Achtung – verlängerte Aufbewahrungsfristen?

Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch nicht ab, solange die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei elektronisch empfangenen Rechnungen sowie IT-gestützten Buchführungssystemen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vor-

liegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, bestimmte Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im oder am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus bis zu fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■



Keine Sorgen vor der nächsten Betriebsprüfung

Geordnete Buchführung: So sind Sie auf der sicheren Seite

Vor einem knappen Jahr hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht. Sie regeln insbesondere den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen (DV-Systemen). Die umfangreiche Anweisung der Finanzverwaltung wird in der Fachwelt kritisch diskutiert, denn neben bereits lange geltenden Anforderungen wurden einige Vorschriften deutlich verschärft. Auch wenn erhebliche Kritik an den neuen GoBD laut wurde, können Verstöße gegen diese Verwaltungsvorschriften bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Das SHBB Journal informiert Sie deshalb über die wesentlichen Inhalte der neuen Vorschriften und gibt Hinweise für die Umsetzung in der Unternehmenspraxis.

Anwendungsbereich

Die GoBD gelten nicht nur für buchführungspflichtige Unternehmer, auch Einnahmen-Überschuss-Rechner sind betroffen. Sie betreffen auch den Einsatz von DV-Systemen, selbst wenn diese nur indirekt eine Verbindung zur Finanzbuchhaltung haben. Dazu können zum Beispiel folgende Vor- und Nebensysteme gehören: Elektronische Kassen, Warenwirtschaftssysteme, elektronische Waagen, Taxameter, Fakturierungssysteme, Zeiterfassungssysteme und ähnliches.

Keine Buchung ohne Beleg

Grundsätzlich müssen alle Geschäftsvorfälle durch Belege dokumentiert werden. Sind keine Fremdbelege vorhanden, müssen zwingend Eigenbelege erstellt werden.

Zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen

Die Finanzverwaltung verlangt eine Belegsicherung unmittelbar nach Belegeingang, Belegerstellung oder Entstehung eines Geschäftsvorfalles – unabhängig davon, ob es sich um einen Papierbeleg, ein digitales Dokument oder einen digitalen Datensatz handelt. Bei unbaren Geschäftsvorfällen sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust zu sichern. Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in den Grundbuchaufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen.

Werden Geschäftsvorfälle nicht laufend verbucht, sondern periodenweise, wie zum Beispiel monatlich, müssen vorher Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Es sollte zumindest eine geordnete Belegablage als Sicherungsinstrument zum Einsatz kommen.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich zu erfassen. Dementsprechend muss bei einer offenen Ladenkasse

täglich ein Kassenbericht erstellt werden. Optimalerweise wird dieser durch ein Zählprotokoll ergänzt. Bei elektronischen Registrierkassen oder PC-Kassen ist die taggenaue Erfassung der Kasseneinnahmen und -ausgaben durch Tagesendsummenbons / Z-Bons sicherzustellen.

Elektronische Daten

Aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, elektronische Dokumente und dergleichen, die im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen sind, müssen zwingend elektronisch aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung in ausgedruckter Form reicht nicht aus. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass steuerlich relevante Daten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unverändert erhalten bleiben und nicht gelöscht werden.

In der Praxis ist es vielfach üblich, dass Rechnungen oder andere Dokumente mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms erstellt und die Masken mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben werden. Nur in diesen Fällen wird es nicht beanstandet, wenn das Doppel des Schreibens ausschließlich als Papierdokument aufbewahrt wird.

Die elektronischen Buchführungs- und Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit dem elektronischen Dokument so zu speichern, dass der unveränderte Originalzustand nachvollziehbar und prüfbar bleibt. Dient eine E-Mail lediglich als Transportwerkzeug für eine beigefügte elektronische Rechnung und enthält darüber hinaus keine steuerlich relevanten Informationen, ist die E-Mail selbst nicht aufbewahrungspflichtig. Die elektronische Rechnung ist hingegen immer im Ursprungsformat aufzubewahren und abzuspeichern.

Festschreiben

In der Praxis ist es nach wie vor verbreitet, elektronische Buchhaltungen nicht sofort festzuschreiben, sondern für eine gewisse Zeit offen zu halten. Die Finanzverwaltung stellt mit den GoBD strenge Anforderungen an die Festschreibung der Buchungen: Nach Abschluss der jeweiligen Buchungsperiode (Monat, Quartal oder längerer Buchungszeitraum) muss eine Festschreibung erfolgen. Diese Vorschrift gilt sowohl für selbstbuchende Unternehmen als auch für Buchhaltungen, die von Steuerberatungskanzleien erstellt werden. Nach einer Festschreibung sind weitere Änderungen dann zwar durchaus noch möglich, allerdings müssen diese im DV-System so protokolliert sein, dass die Finanzverwaltung sie jederzeit nachvollziehen und überprüfen kann. Bei Unternehmen, die monatlich oder vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen, hat die Festschreibung spätestens mit Abgabe der Voranmeldung zu erfolgen. Aber auch bei

allen anderen Unternehmen ist es grundsätzlich nicht mehr zulässig, Buchführungen über längere Zeit nicht festzuschreiben. Auch schon bisher durften Aufzeichnungen nicht mittels Radiergummi verändert werden.

Sämtliche am Markt verfügbaren Buchführungssysteme, die die Anforderungen der GoBD erfüllen, dokumentieren systemintern das Festschreibungsdatum einzelner Buchungen oder Buchungsstapel. Bei einer Betriebsprüfung kann die Finanzverwaltung daher sehr einfach feststellen, ob und gegebenenfalls wann eine Buchführung festgeschrieben wurde. Bei weiteren Anhaltspunkten für nachträgliche Manipulationen kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die Finanzverwaltung die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen will.

Verfahrensdokumentation und internes Kontrollsystem

Die Finanzverwaltung fordert für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte schriftliche Verfahrensdokumentation, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Betroffen sind neben Programmen zur Finanz-, Anlagen- oder Lohnbuchhaltung auch weitere DV-Systeme wie elektronische Registrierkassen, Taxameter, elektronische Waagen sowie Zeiterfassungs- und Dokumenten-Management-Systeme. In vielen Fällen erfüllt die Bedienungsanleitung der DV-Systeme bereits einen Teil der Dokumentationsverpflichtung. Diese sollte also für Dokumentationszwecke aufbewahrt werden. In anderen Fällen muss erst eine eigene Verfahrensdokumentation erarbeitet werden. Während dies für große Unternehmen mit eigener IT-Abteilung kaum Probleme aufwerfen dürfte, wird die Erstellung einer solchen Dokumentation für die meisten kleineren und mittleren Unternehmen nur schwer umsetzbar sein. Ein weiterer Bestandteil der Verfahrensdokumentation ist das sogenannte interne Kontrollsystem. Der Steuerpflichtige muss nach Verwaltungsmeinung Kontrollen einrichten, ausüben und protokollieren, um so die GoBD-Konformität des DV-Systems zu prüfen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung zukünftig vermehrt auf betriebliche DV-Systeme wie Warenwirtschaftssysteme, Fakturierungsprogramme, Taxameter etc., zugreifen wird, um die Finanzbuchhaltung zu verproben. Ohne entsprechende Dokumentation und Kontrolle der Systeme könnte der Prüfer bereits einen ersten Mangelpunkt aufdecken. Ihre SHBB Beratungsstelle kann Ihnen praktische Hinweise dazu geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang für Ihr Unternehmen eine Verfahrensdokumentation eingeführt werden sollte. ■

Erneute Änderung der Verwaltungsauffassung

Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken

In Gebäuden eingebaute Blockheizkraftwerke (BHKW) werden bislang steuerlich als selbständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt. Die Anschaffungskosten für ein BHKW werden daher unabhängig vom Gebäude über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von regelmäßig zehn Jahren abgeschrieben. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben im Juli 2015 eine Kehrtwende vollzogen und beschlossen, dass ein BHKW, welches in erster Linie der Gebäude- und Warmwasserbeheizung dient, als wesentlicher Gebäudebestandteil zu behandeln ist. Vollumfänglich landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte BHKW sind unverändert Betriebsvorrichtungen und von der Änderung nicht betroffen.

Blockheizkraftwerke erzeugen gleichzeitig Nutzwärme und Strom. Bei einem BHKW, das in ein Mietwohnhaus eingebaut ist, wird die erzeugte Wärme für die Warmwasserbereitung und/oder zum Heizen des Gebäudes oder eigenbetrieblich verwendet. Der erzeugte Strom wird, soweit nicht im Gebäude verbraucht, üblicherweise in das öffentliche Netz eingespeist.

Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass der betriebliche Zweck der Stromerzeugung im Vordergrund steht. Entsprechend war das BHKW für ertragsteuerliche Zwecke wie eine Betriebsvorrichtung als selbständiges, bewegliches Wirtschaftsgut zu behan-

deln. Der Vermieter erzielte mit der Stromspeisung gewerbliche Einkünfte neben den – regelmäßig privaten – Vermietungseinkünften. Das BHKW stellte folglich Betriebsvermögen im Gewerbebetrieb der Stromerzeugung dar.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte mit rechtskräftigem Urteil aus September 2014 diese Grundsätze der Finanzverwaltung in Frage gestellt und entschieden, dass der maßgebliche Zweck eines in ein Vermietungsobjekt eingebauten BHKW in der Beheizung und Warmwasserversorgung liegt. Da das BHKW demnach der eigentlichen Nutzung des Gebäudes dient, ist es als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes anzusehen. Die Stromspeisung ist nach Auffassung der Finanzrichter von untergeordneter Bedeutung. Das BHKW wird somit in vollem Umfang dem Wohngebäude zugeordnet und stellt bei einer privaten Vermietung steuerliches Privatvermögen, bei einer Vermietung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen beziehungsweise selbstständigen Betriebes Betriebsvermögen dar. Die Finanzverwaltung hat sich mit dem vorgenannten Beschluss der Auffassung der Finanzrichter angeschlossen und die bereits bis 2010 geltende Rechtslage wieder hergestellt.

Die neue Verwaltungsauffassung hat bei erster Betrachtung nachteilige Folgen für die Vermieter: Die Anschaffungskosten des BHKW müssen zusammen-

mit dem Gebäude über dessen Nutzungsdauer abgeschrieben werden, also regelmäßig über eine Laufzeit von 40, 50 beziehungsweise 33 Jahren. Zudem entfällt die Möglichkeit, für die Anschaffung eines BHKW einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen. Die neue Regelung kann aber auch steuerliche Vorteile haben: Wird zum Beispiel eine bestehende Heizungsanlage durch ein BHKW ersetzt, liegt Erhaltungsaufwand vor. Die Aufwendungen können sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Die Finanzverwaltung gewährt aus Vertrauensschutzgründen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 ein Wahlrecht. Steuerpflichtige können für alle vor diesem Stichtag angeschaffte, hergestellte oder verbindlich bestellte BHKW zwischen alter und neuer Verwaltungsauffassung wählen. Das Wahlrecht ist spätestens in der Einkommensteuererklärung oder im Feststellungsverfahren für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Von der Neuregelung nicht betroffen sind gewerblich oder land- und forstwirtschaftlich genutzte BHKW zum Beispiel in Biogasanlagen, Waschanlagen, Trocknungen, Molkereien, Brauereien, fleischverarbeitenden Betrieben oder in Gartenbaubetrieben. ■

Steuerabzug auch bei Errichtung von Photovoltaikanlagen

Bauabzugsteuer

Neue Photovoltaikanlagen werden derzeit aufgrund der stark abgesenkten Vergütung nach dem EEG für Solarstrom kaum noch installiert. Wer trotzdem über eine Investition in eine Solarstromanlage nachdenkt, muss sich ab kommendem Jahr auch mit der Bauabzugsteuer auseinandersetzen.

Wird eine Photovoltaikanlage errichtet, um Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen, ist der Betreiber Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dies hat nicht nur unmittelbare umsatzsteuerliche Folgen,

sondern unter anderem auch Konsequenzen im Hinblick auf die sogenannte Bauabzugsteuer: Unternehmer sind im Gegensatz zu Privatpersonen bei der Beauftragung von Bauleistungen grundsätzlich dazu verpflichtet, 15 Prozent des Bruttorechnungsbetrages einzubehalten, beim Finanzamt anzumelden und als Bauabzugsteuer abzuführen.

Für die Installation von Photovoltaikanlagen galt diese Abzugsverpflichtung bisher nicht, da die Finanzverwaltung diese Anlagen nicht als Bauwerke ansah. Diese Auffassung hat sich nun gewandelt: Gemäß einer

bundesweit abgestimmten Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern aus September 2015 gelten Photovoltaikanlagen jetzt grundsätzlich als Bauwerke, unabhängig davon, ob es sich um dachintegrierte Anlagen, Aufdachanlagen oder Freiflächenanlagen handelt. Ab Januar 2016 ist deshalb vom Auftraggeber, der eine Photovoltaikanlage errichten lässt, die Bauabzugsteuer einzubehalten und abzuführen. Vermieden werden kann der Steuerabzug nur dann, wenn die mit der Installation beauftragte Firma eine gültige Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vorlegt. ■



Mit dem Rücken zur Wand

Rückforderungen der EEG-Vergütung

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht weist in einer Pressemitteilung aus Oktober 2015 mit Bezug auf ein aktuelles Urteil des Landgerichtes Itzehoe darauf hin, dass ein Betreiber einer Photovoltaikanlage die an ihn gezahlte Einspeisevergütung an den Netzbetreiber zurückbezahlen muss, wenn er seine Anlage nicht bei der Bundesnetzagentur gemeldet hat. Davon können alle Anlagen betroffen sein, die ab 2012 installiert wurden.

Im Urteilsfall hatte der Betreiber von August 2012 bis Oktober 2014 Strom in das öffentliche Netz eingespeist,

ohne seine Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur angemeldet zu haben. Der Netzbetreiber zahlte zunächst die nach dem EEG vorgesehene Vergütung aus. Diese kann er nun vom Betreiber der Photovoltaikanlage zurückverlangen. Denn nach dem Urteil des Landgerichtes Itzehoe hat dieser aufgrund der Nichtmeldung bei der Bundesnetzagentur nur einen Anspruch auf den sogenannten Marktmittelwert, der deutlich unter der Vergütung nach dem EEG liegt. Eine verspätete Meldung bei der Bundesnetzagentur entfaltet keine Rückwirkung und kommt dem Betreiber der Photovoltaikanlage für

die Zeit bis zur Meldung nicht zugute. Hintergrund der Meldepflicht für die Anlagenbetreiber ist die Absenkung der EEG-Förderung in Abhängigkeit vom Zubau neuer Anlagen. Hierfür muss der Bundesnetzagentur die Zahl der neu installierten Anlagen bekannt sein. Sobald die Anlage dort gemeldet ist, muss die reguläre Vergütung nach dem EEG gezahlt werden.

Das oben genannte Urteil des Landgerichtes Itzehoe ist nicht rechtskräftig geworden, da Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingereicht wurde. ■

Zukünftig nur noch mit Steuer-ID Kindergeld

Ab 2016 müssen sich Kindergeldbezieher durch Mitteilung ihrer Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) gegenüber der zuständigen Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit als Berechtigte ausweisen.

Auch die Steuer-ID des Kindes, für das Kindergeld gezahlt wird, ist anzugeben. Die neue Mitteilungspflicht besteht für alle kindergeldberechtigten Kinder, auch wenn für diese bereits in 2015 Kindergeld gewährt wurde. Für Eltern, die ihr Neugeborenes erstmals im Rahmen des Kindergeldantrages anmelden, muss die Steuer-ID mit eingereicht werden. Durch die neuen Formvorschriften sollen Missbrauch und doppelte Auszahlungen von Kindergeld vermieden werden.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern werden diverse Fragen zu der Neuregelung beantwortet: So soll es nicht beanstandet werden, wenn die Steuer-ID-Nummer erst im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht wird. Nach Information der Familienkassen liegen von zahlreichen Eltern und Kindern die Steuer-ID-Daten bereits vor. Zudem würden die Kassen bei Bedarf die Nummern selbst anfordern.

Seit 2008 wird jeder in Deutschland gemeldeten Person automatisch eine Steuer-ID zugeteilt. Sie gilt lebenslanglich und sogar über den Tod hinaus. Die Identifikationsnummer wurde seit 2008 allen gemeldeten Personen automatisch zugesendet und findet sich unter anderem in Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Wenn noch keine Steuer-Identifikationsnummer vergeben wurde, kann diese beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Wurde eine bereits erteilte Steuer-ID verlegt, gibt das Bundeszentralamt entsprechende Auskunft. ■

Sonderregelung für Flüchtlingshilfe

Vereinfachter Spendenabzug

Mit großer Hilfsbereitschaft setzen sich viele Menschen in Deutschland dafür ein, die ankommenden Flüchtlinge nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Um diese Bereitschaft zu fördern, hat das Bundesministerium für Finanzen mit einem Schreiben aus September 2015 die Finanzämter angewiesen, für die Flüchtlingshilfe spezielle Sonderregelungen zu beachten. Diese gelten rückwirkend für Spenden ab dem 1. August 2015.

Grundsätzlich gilt, dass für die steuerliche Anerkennung von Geldspenden von mehr als 200 Euro an Hilfsorganisationen eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster benötigt wird, bis 200 Euro reicht eine Kopie Ihres eigenen Kontoauszugs oder ein Online-Banking-Ausdruck als Spendennachweis aus. Bis Ende 2016 gilt diese Vereinfachungsregelung für sämtliche Spenden im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe, das heißt, auch für Spendenbeträge, die 200 Euro übersteigen. Die Flüchtlingshilfe wird damit gleichgestellt mit Spenden in anderen Notfallsituationen, wie zum Beispiel bei Hochwasser oder Erdbeben.

Auch private Personen oder Unternehmen können Spenden für geflüchtete Menschen sammeln. Die Zuwendungen können von Ihnen steuermindernd geltend gemacht werden, wenn das Geld auf ein extra Treuhandkonto gezahlt und an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Flüchtlingshilfe weitergeleitet wird. Andere gemeinnützige Organisationen, wie Sport- oder Musikvereine, dürfen Spenden für Flüchtlinge auch dann steuerbegünstigt sammeln, wenn so ein Engagement zwar nicht in der Vereinssatzung geregelt ist, aber das gesammelte Geld an eine entsprechende Hilfsorga-

nisation weitergeleitet wird. Allerdings reicht in diesen Fällen ein Bankauszug nicht aus. Der gemeinnützige Verein muss eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen, in der auf die Sonderaktion zur Flüchtlingshilfe hingewiesen wird.

Wer ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe mitarbeitet, indem er zum Beispiel Deutschunterricht gibt, Veranstaltungen für Flüchtlingskinder organisiert oder vor Ort mit anpackt, kann diese Arbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerlich geltend machen. Notwendig ist, dass im Vorfeld mit der Hilfsorganisation eine bestimmte Vergütung schriftlich vereinbart wurde. Auf das Geld muss dann später wiederum schriftlich verzichtet werden, damit das Finanzamt diese Vergütungsspende in der Steuererklärung auch anerkennt.

Möglich ist auch, dass Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohns aus ihrer regulären Tätigkeit verzichten. Leitet der Arbeitgeber zum Beispiel fünf Prozent des Bruttolohns an eine Einrichtung zur Flüchtlingshilfe weiter, zählt diese Summe nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. In diesen Fällen kann die Spende jedoch nicht noch einmal in der Steuererklärung geltend gemacht werden, da die Zuwendung aus unversteuertem Geld erfolgt ist.

Wie hoch die Steuererstattung ist, die Sie durch die Spende bekommen, hängt von Ihrem persönlichen Steuersatz ab. Spenden sind jährlich bis maximal 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Größere Spenden sind jedoch nicht verloren, denn das Finanzamt rechnet Überhänge im Wege eines Vortrages im Folgejahr an. ■



Was ist steuerlich zur beachten?

Unterbringung von Flüchtlingen

Angesichts der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen stellt deren Unterbringung eine zunehmende Herausforderung dar. Städte und Gemeinden wenden sich vermehrt an Privatpersonen und Unternehmen, um die Beherbergung von Flüchtlingen sicherzustellen. Allerdings lauern dabei auch Steuerfallen.

Die bloße Vermietung von Räumlichkeiten an die öffentliche Hand zur Unterbringung der Flüchtlinge wirft steuerlich keine besonderen Probleme auf, allerdings ist das in der Praxis eher die Ausnahme. Häufig werden auch vertragliche Vereinbarungen zur Verpflegung der Flüchtlinge, ihrer sozialen Betreuung oder auch zur Bewachung des Objektes als weitere Dienstleistungen vereinbart. Die vertragliche Ausgestaltung ist insbesondere für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Bedeutung. Werden die Wohnräume länger als sechs Monate vermietet, ist die Vermietung grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Eine Option zur Steuerpflicht ist aus-

geschlossen, da die öffentliche Hand in diesen Fällen hoheitlich tätig wird. Bei einer Anmietung von bis zu sechs Monaten liegt hingegen eine steuerbare Beherbergungsleistung vor, für die sieben Prozent Umsatzsteuer fällig werden. Auf die Bezeichnung im Vertrag kommt es nicht an, maßgeblich ist die vereinbarte Vermietungsdauer.

Werden zusätzlich weitere Dienstleistungen angeboten, muss geprüft werden, ob es sich um Nebenleistungen zur Vermietung oder um gesondert zu besteuernende Leistungen handelt. Stellen Sie beispielsweise zusätzlich Möbel zur Verfügung, ist dies Bestandteil der Vermietung. Kümmern Sie sich hingegen auch um die Verpflegung der Flüchtlinge, ist diese Leistung gesondert mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu versteuern. Organisieren Sie darüber hinaus auch die soziale Betreuung und/oder die Bewachung des Objektes, tritt die eigentliche Raumvermietung in den Hintergrund. Es liegt in diesen Fällen ein Vertrag der besonderen Art vor, der insge-

samt der Regelbesteuerung mit 19 Prozent Umsatzsteuer unterliegt. Werden hingegen sogenannte Belegvereinbarungen mit der Stadt oder Gemeinde abgeschlossen, liegt umsatzsteuerlich so lange noch kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, bis die tatsächliche Aufnahme von Flüchtlingen erfolgt.

Auch ertragsteuerlich gibt es einiges zu berücksichtigen: Bei größeren Mietobjekten schließt eine Privatperson in der Regel nicht direkt einen Vertrag mit der öffentlichen Hand ab, sondern es wird meist eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zwischengeschaltet. Diese mietet die im Privatvermögen des Gesellschafters befindliche Immobilie an und vermietet sie an die Gemeinde weiter. In solchen Fällen kann schnell eine sogenannte Betriebsaufspaltung entstehen. Dadurch kann die Immobilie ungeplant zum Betriebsvermögen werden und für die Vermietung zusätzlich Gewerbesteuer entstehen. ■

Vorsicht bei Mietverträgen mit der eigenen GmbH

Verdeckte Gewinnausschüttung?

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass eine GmbH ein Einfamilienhaus erwirbt, um es an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zu überlassen. Selbst wenn der Geschäftsführer dafür eine ortsübliche Miete zahlt, prüft das Finanzamt, ob in diesen Fällen nicht eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen könnte.

Im Rahmen von Vermietungsverhältnissen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern ist dann von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen, wenn die Gesellschaft als Vermieter ein unangemessen niedriges Entgelt festschreibt. Grundsätzlich verlangt die Finanzverwaltung für die vollständige steuerliche Anerkennung des Mietverhältnisses, dass eine Miete gezahlt wird, die zur vollständigen Deckung der laufenden Aufwendungen sowie der tatsächlichen Finanzierungskosten ausreicht. Wird eine niedrigere Miete vereinbart, ist die Rechtsprechung der Finanzgerichte uneinheitlich. Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg aus August 2014 ist mindestens eine ortsübliche Vergleichsmiete zu zahlen. Anderenfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Die Grenze von 66 Prozent der ortsüblichen Miete für einen vollen Werbungskostenabzug bei einer Nutzungsüberlassung von privatem Wohnraum an nahestehende Personen ist hier nicht einschlägig. Das Finanz-

gericht Köln hat in einem aktuellen Urteil aus August 2015 die ortsübliche Miete als zulässige Untergrenze nicht anerkannt. Nach Ansicht der Kölner Richter gehöre es regelmäßig nicht zum Geschäftsfeld einer Gesellschaft, Einfamilienhäuser für private Wohnzwecke ihrer Gesellschafter zu erwerben. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer werde nur dann eine Immobilie für die Gesellschaft erwerben, wenn die Aufwendungen für den Ankauf und den laufenden Unterhalt der privat genutzten Wohnimmobilie durch die Miete gedeckt werden können. Eine Unterscheidung zwischen aufwendig und normal gestalteten Einfamilienhäusern sei in diesem Zusammenhang nicht vorzunehmen. Als Konsequenz sei die Differenz zwischen der kostendeckenden Miete und der tatsächlich gezahlten Miete als verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter zu versteuern. ■

Unser Rat

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde in beiden Urteilsfällen Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Akzeptiert die Finanzverwaltung in vergleichbaren Fällen eine ortsübliche Miete nicht als Untergrenze, sollten die Steuerbescheide durch Einspruch offengehalten werden, bis der BFH eine Entscheidung getroffen hat.

Mindestlohn und andere Gesetze Aufzeichnungen notwendig?

In Ausgabe 3/2015 hatte das SHBB Journal über Erleichterungen bei den besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz berichtet. Eine dieser Erleichterungen betrifft mitarbeitende Familienangehörige, für die seit August 2015 nicht mehr Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche nach dem Erbringen der Arbeitsleistung aufgezeichnet werden müssen. Diese Erleichterung gilt für alle Branchen, also auch während des Übergangszeitraums bis Ende 2017 für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau. Allerdings sind dadurch für mitarbeitende Familienangehörige nicht sämtliche Aufzeichnungspflichten weggefallen.

Arbeitgeber in allen Branchen sind zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verpflichtet und haben die über die werktägliche Regelarbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen und weiteren Nachweise sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Diese Pflichten gelten nach dem Arbeitszeitgesetz auch für mitarbeitende Familienangehörige bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses unverändert weiter. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Besondere Vorschriften beachten!

Beschäftigung von Flüchtlingen

Damit Flüchtlinge sich in Deutschland integrieren können, ist es wichtig, dass sie eine Ausbildung erhalten und/oder eine Beschäftigung finden. Arbeitgeber, die einen geflüchteten Menschen einstellen möchten, haben sehr viele Vorschriften zu beachten. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Arbeitgeber und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Broschüre erarbeitet, in der die wichtigsten Voraussetzungen für Beschäftigung von Flüchtlingen zusammengestellt sind.

Um zu klären, welche Vorschriften bei der Einstellung zu berücksichtigen sind, kommt es ganz entscheidend auf den Status des Asylverfahrens an. Anerkannte Flüchtlinge, deren Asylantrag genehmigt wurde, erhalten in der Regel eine auf ein bis drei Jahre befristete Aufenthaltsgenehmigung. Sie haben damit uneingeschränkt Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, so dass bei ihrer Einstellung keine Besonderheiten gegenüber deutschen Arbeitnehmern zu beachten sind. Anders gestaltet sich die Situation bei Menschen, über deren Asylantrag noch entschieden werden muss oder bei denen der Asylantrag bereits abgelehnt wurde, die jedoch bis zu ihrer Abschiebung in Deutschland geduldet werden. Stammen diese Personen nicht aus der EU, Island, Norwegen oder Lichtenstein, besteht in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland ein Arbeitsverbot. Ab dem vierten Monat kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen, jedoch muss die BA im Vorfeld eine Prüfung durchführen. Zum einen wird geprüft, ob die ausgeschriebene Stelle hinsichtlich Arbeitszeit und -lohn nicht ungünstiger als für inländische Bewerber ist und ob sich andererseits nicht ein arbeitssuchender Bewerber aus Deutschland oder anderen EU-Staaten vorrangig für die Stelle eignet. Auch für Saisonarbeitskräfte muss



eine solche Vorrangprüfung durchgeführt werden. Ohne die entsprechende Genehmigung der Behörde liegt Schwarzarbeit vor.

Befindet sich der Asylbewerber bereits mehr als 15 Monate in Deutschland, entfällt die Vorrangprüfung durch die BA. Allerdings muss die Beschäftigung weiterhin bei der Ausländerbehörde angezeigt werden und die BA prüft, ob die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für hiesige Arbeitnehmer sind. Ist der Asylbewerber bereits vier Jahre in Deutschland, entscheidet allein die Ausländerbehörde über eine Arbeitsgenehmigung. Besonderheiten gelten für Hochschulabsolventen, Praktikanten und Auszubildende, aber auch diese trifft in den ersten drei Monaten in Deutschland ein Beschäftigungsverbot.

Für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern des Westbalkans gelten ab 2016 vereinfachte Beschäftigungsbedingungen. Dafür müssen diese Personen bei der Deutschen Botschaft in ihrem Heimatland einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Deutschland stellen und ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen.

Auch für Flüchtlinge gilt bei einer Einstellung der für die Branche maßgebliche Mindestlohn. Da eine Tätigkeit eines geflüchteten Menschen in Deutschland in aller Regel berufsmäßig und nicht als Zweitbeschäftigung ausgeübt wird, kommt eine Einstellung im Rahmen einer kurzfristigen, sozialversicherungsfreien Beschäftigung kaum in Betracht. Sozialversicherungsbeträge sind also immer abzuführen. Eine Minijob-Tätigkeit ist dagegen möglich. Die Lohnbesteuerung ist nach den allgemeinen Regeln durchzuführen. Je nach Einsatzgebiet sollte deshalb im Einzelfall auch geprüft werden, ob eine Lohnsteuerpauschalierung möglich und günstiger ist. ■



Darüber hinaus sieht das Sozialversicherungsrecht Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber vor, die Arbeitnehmer auf Minijobbasis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 450 Euro im Monat oder als kurzfristig Tätige, zum Beispiel als Saisonarbeiter, sozialversicherungsfrei beschäftigen. Diese Vorschrift unterscheidet nicht, ob es sich bei den Arbeitnehmern um Familienangehörige handelt oder nicht. Die Arbeitgeber haben für die Minijobber oder kurzfristig Beschäftigten die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aufzuzeichnen. Es sind nicht nur die vereinbarten, sondern auch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu dokumentieren. Anders als bei den besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz müssen für die Sozialversicherungsbehörden Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nicht dokumentiert werden und Aufzeichnungen müssen auch nicht innerhalb einer Wochenfrist erfolgen. Um spätere arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, empfiehlt es sich allerdings, die Aufzeichnungen mindestens wöchentlich vorzunehmen und einmal im Monat von den Arbeitnehmern gezeichnet zu lassen. ■

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer: Bundesarbeitsgericht ändert Rechtsprechung

Freiwilligkeit schriftlich erklären

Erbringt ein Arbeitgeber über einen Zeitraum von drei Jahren vorbehaltlos jeweils zum Jahresende eine als „Sonderzahlung“ bezeichnete Leistung an seinen Arbeitnehmer, soll dieser nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) aus Mai 2015 auch dann einen Rechtsanspruch auf Zahlung im Folgejahr haben, wenn die Sonderzahlungen jährlich unterschiedlich hoch waren.

Sind Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld dem Grunde und der Höhe nach durch Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag geregelt, so haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch darauf.

Häufig sind solche Zahlungen aber nicht vertraglich vereinbart, sondern werden freiwillig vom Arbeitgeber gezahlt. Der Arbeitgeber kann insoweit grundsätzlich von Jahr zu Jahr neu entscheiden, ob und in welcher Höhe er seinen Arbeitnehmern Sonderzahlungen gewährt. Allerdings können Arbeitnehmer dann schnell einen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung für sich ableiten, wenn entweder bei Zahlung an alle Arbeitnehmer von einer betrieblichen Übung auszugehen ist oder eine stillschweigende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Sonderzahlung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg vorbehaltlos vom Arbeitgeber erbracht wird.

Bislang vertrat das BAG die Auffassung, dass kein Anspruch auf Weiterzahlung bestehe, wenn der Arbeitgeber die Zuwendung dreimal in unterschiedlicher Höhe gezahlt hat. Der Arbeitnehmer müsse in einem solchen Fall davon ausgehen, dass der Arbeitgeber

die in der Höhe variieren, können, so das BAG, fortan eine betriebliche Übung beziehungsweise stillschweigende Vereinbarung und damit einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Weiterzahlung begründen.

Um zu verhindern, dass Arbeitnehmern bei freiwillig gezahltem Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder anderen regelmäßigen Sonderzahlungen allein aufgrund dreimaliger Zahlung ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung erwächst, greifen Arbeitgeber oftmals auf den sogenannten Freiwilligkeitsvorbehalt zurück. Im Zusammenhang mit der Sonderzahlung wird den Arbeitnehmern schriftlich erklärt, dass die Zahlung trotz mehrmaliger Zahlung freiwillig bleibt. Nach der Rechtsprechung des BAG genügt allerdings allein der Begriff „freiwillig“ noch nicht, um hier einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung auszuschließen. Er bringe, so das BAG, lediglich zum Ausdruck, dass der Arbeitgeber nicht zur Zahlung verpflichtet sei. Angesichts dieser Rechtsprechung sollten Arbeitnehmer mindestens darauf hingewiesen werden, dass für die Zukunft kein Rechtsanspruch begründet und jedes Jahr von neuem über Grund und Höhe der Sonderzahlung entschieden wird. Vor dem Hintergrund der aktuellen BAG-Rechtsprechung zeigt sich, dass sich Arbeitgeber angesichts der Komplexität der rechtlichen Regelungen bei Bedarf durch einen Rechtsanwalt arbeitsrechtlich beraten lassen sollten. ■



die Zuwendung nur für das jeweilige Jahr gewähren und jährlich neu über die Sonderzahlung nach Gutdünken entscheiden will. Diese Ansicht hat das BAG zugunsten der Arbeitnehmer aufgegeben. Auch Sonderzahlungen,

Auf einen Blick

Wirtschaftsergebnisse Biogas 2014

Vor einem Jahr veröffentlichte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband die erste Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse von Biogasbetrieben für das Wirtschaftsjahr 2013. Wegen des anhaltenden Interesses wurde diese besondere Betriebsstatistik für das Jahr 2014 aktualisiert. Insgesamt hat sich die wirtschaftliche Lage der ausgewerteten Biogasbetriebe im Beratungsgebiet im Durchschnitt weiter verschlechtert. Allerdings sind deutliche Erfolgsunterschiede – insbesondere in diesem Jahr auch nördlich des Kanals – zwischen den guten und schwächeren Anlagen festzustellen, die im Mittel 5,5 Cent pro kWh betragen haben. Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis hatten dabei weniger die Substratkosten,

die sich im Untersuchungszeitraum auf hohem Niveau stabilisiert haben, als vielmehr der Anstieg der Reparatur- und Wartungskosten sowie der sonstigen Kosten. Insbesondere bei Anlagen über 500 kW stiegen diese Aufwendungen deutlich an. Lediglich den kleineren Anlagen unter 350 kW gelang es, in diesen Bereichen nennenswert Kosten einzusparen. Dadurch konnten die kleineren Anlagen gegenüber dem Vorjahr ihr ordentliches Ergebnis am stärksten verbessern, nämlich durchschnittlich um 0,7 Cent pro kWh auf 1,7 Cent pro kWh.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird es für die Bestandsanlagen in Norddeutschland zumindest bei den Substratkosten eine deutliche Entlastung geben. Diese wird die angespannte

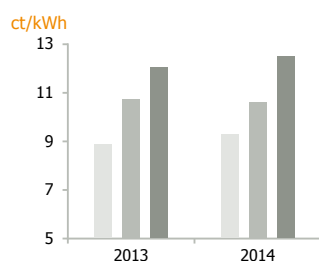
Liquiditätslage der meisten Biogasanlagen zumindest mittelfristig verbessern. Allerdings werfen das Erneuerbare Energien Gesetz 2016, die neue Düngerverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits ihre Schatten voraus. Die Betreiber von Biogasanlagen stehen folglich vor einer Reihe von neuen Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

Die detaillierten Auswertungsergebnisse für alle Anlagentypen, Regionen und Größenklassen sowie ausführliche Erläuterungen finden Sie in der neuen Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2014/15, die Sie ab sofort über Ihre SHBB Beratungsstelle oder unter www.lbv-net.de/publikationen bestellen können. ■

Ausgewählte Kennzahlen im Überblick

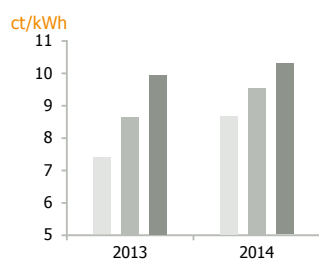
Substratkosten

- Die Substratkosten stellen mit durchschnittlich 10,8 ct/kWh die größte Aufwandsposition dar.
- Die gute Maisernte 2014 hat einen weiteren Anstieg der Substratpreise verhindert.
- Die erfolgreichen Anlagen sparen gegenüber den abfallenden Anlagen ca. 25 % bei den Substratkosten ein.



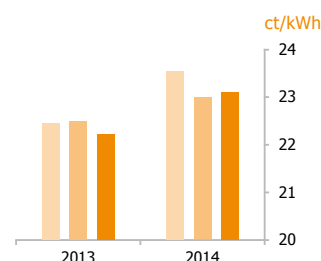
Sonstiger Aufwand

- Die Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, Reparaturen etc. belaufen sich auf 9,5 ct/kWh.
- Gegenüber dem Vorjahr haben sich die sonstigen Aufwendungen um ca. 10 % erhöht.
- Auffällig sind deutlich gestiegene Reparaturaufwendungen – vor allem bei den erfolgreichen Anlagen.



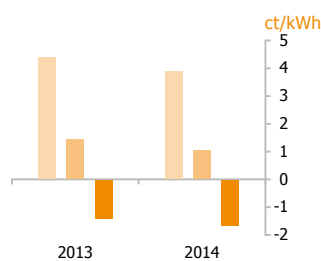
Erträge

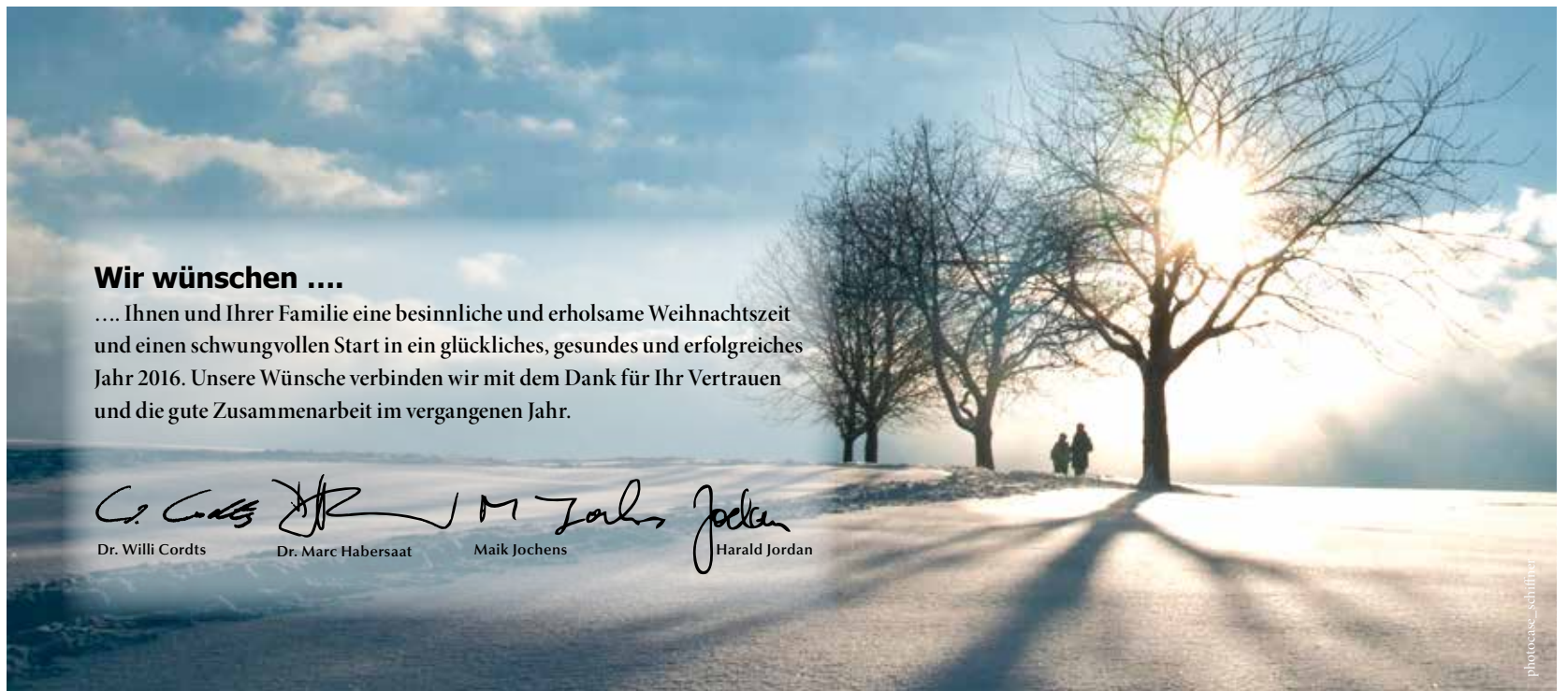
- Die Erträge sind gegenüber 2013 um ca. 2 % auf durchschnittlich 22,9 ct/kWh angestiegen.
- Deutliche Erhöhungen gab es bei den abfallenden Anlagen durch gute Stromerlöse und Entschädigungen.
- Etwa 80 % aller Anlagen sind im Marktprämienmodell und vermarkten ihren Strom direkt an der Strombörse.



Ordentliches Ergebnis

- Trotz gestiegener Erträge hat das ordentliche Ergebnis gegenüber 2013 im Mittel um 25 % nachgegeben.
- Im Durchschnitt ist ein ordentliches Ergebnis von knapp 1,2 ct/kWh in 2014 erzielt worden.
- Zwischen den guten und weniger erfolgreichen Anlagen bestehen Erfolgsunterschiede von 5,6 ct/kWh.





Wir wünschen

... Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit und einen schwingvollen Start in ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2016. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Dr. Willi Cordts Dr. Marc Habersaat Maik Jochens Harald Jordan

Für die Zukunft gut aufgestellt

Neue SHBB Beratungsstelle in Stukenborn

Im August 2015 wurde das Steuerbüro Harm in Stukenborn im Kreis Segeberg als neue Beratungsstelle in den SHBB-Verbund aufgenommen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren leiten der Kanzleigründer, Steuerberater Manfred Harm, und seine Nachfolgerin, Diplom-Agrarökonomin und Steuerberaterin Silke Struve, die Kanzlei zusammen. Danach wird Silke Struve die Leitung allein übernehmen.

stand, wandte sich Steuerberater Manfred Harm an die SHBB. „Mir war es wichtig, den Standort Stukenborn für meine Mandanten zu erhalten und die Arbeitsplätze meiner Mitarbeiter zu sichern“, erklärt er seine Entscheidung. Mit der SHBB fand er die richtigen Partner, die nicht nur die fachliche Kompetenz mitbrachten, sondern mit der Steuerberaterin Silke Struve auch eine passende Nachfolgerin für die Kanzleileitung.

Für Silke Struve kam die Suche nach einer Nachfolgerin in Stukenborn zu einem günstigen Zeitpunkt: „Meine Kinder sind schon größer, das jüngste ist zwölf Jahre alt, sodass ich der Berufarbeit wieder mehr Zeit widmen möchte“, sagt Silke Struve, die bereits seit mehreren Jahren in Teilzeit die SHBB Beratungsstelle in Hasenmoor leitet – „im Einfamilienhaus, aber immer-

hin mit drei Mitarbeitern“, wie sie lachend sagt. Hasenmoor liegt von Stukenborn nur einen Katzensprung entfernt; Silke Struve kennt also Land und Leute und ist in der Region verwurzelt.

Der persönliche Kontakt zwischen Silke Struve und Manfred Harm war von Anfang an von Sympathie getragen: „Ich wurde sofort gut aufgenommen in Stukenborn“, lobt die Steuerberaterin die Kollegen an ihrem neuen Arbeitsplatz, „und ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mandanten.“ Die Übergangsphase in den kommenden zwei Jahren soll eine kontinuierliche Übergabe der Mandatsbetreuung und eine optimale Einarbeitung der künftigen Leiterin in die Kanzleibläufe gewährleisten. ■



hintere Reihe von links: Sonja Bauck, Renate Bobsin-Stövesand, Carsten Harm, Ute Dreyer
vordere Reihe von links: StB Silke Struve, Cornelia Gippe, Corinna Hansen-Harm, StB Manfred Harm

Seit fast 35 Jahren betreuen Steuerberater Harm und seine sechs Mitarbeiter ihre Mandanten mit Sorgfalt und Weitblick. Neben Steuererklärungen, Jahresabschlüssen und Buchführung bietet die Kanzlei fundierte Beratung bei Investitionen, Unternehmensgründungen, Nachfolgeplanungen und Betriebsübergaben. Da in seiner Familie selbst kein Nachfolger zur Verfügung

Auch in Ihrer Nähe

Regionale Fachveranstaltungen

Persönliche Beratung vor Ort und immer auf dem aktuellsten Stand – hierauf legt die SHBB besonderen Wert. Über die persönliche Einzelberatung hinaus bietet der Unternehmensverbund der SHBB und des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes in langjähriger Tradition regelmäßig eine Reihe von Vortragsveranstaltungen verteilt über das gesamte räumliche Arbeitsgebiet an. Das breit gefächerte Angebot mit steuerlichen, betriebswirt-

schaftlichen und rechtlichen Themen ist teils speziell auf die Landwirtschaft, teils branchenunabhängig ausgerichtet. Gastreferenten und Steuerberater aus dem Unternehmensverbund informieren über aktuelle Änderungen und geben Gestaltungshinweise für die Unternehmenspraxis.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Veranstaltungsorte, Themen und Termine finden Sie auf der Homepage www.shbb.de ■



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Peter Schwaßmann, Julia Marie Pauschke, Tim Hasenkamp. Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel **TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de

Zitat
In der Krise beweist sich der Charakter.
Helmut Schmidt (*23.12.1918, † 10.11.2015)

Termine Januar bis März 2016		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	11.01.	14.01.
Umsatzsteuer		
	10.02.	15.02.
	10.03.	14.03.
Lohnsteuer		
	11.01.	14.01.
Kirchensteuer		
	10.02.	15.02.
Solidaritätszuschlag		
	10.03.	14.03.
Gewerbesteuer		
	15.02.	18.02.
Grundsteuer		
	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.